

Green Public Procurement for Buildings
WP 4.3 – Procedures and guidelines

Richtlinien für die Präsentation von MUK- konformen Projekten

Teil 1 - Vergabestelle

Version: 10/11/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. MINDESTUMWELTKRITERIEN in der Phase des Planungsausschreibung erforderlich – BEWERTUNGSKRITERIEN	5
2.6. Zuschlagkriterien (belohnende Bewertungskriterien)	6
2.6.1 Technische Fähigkeit der Planer.....	6
2.6.2 Leistungsverbesserung des Projekts.....	6
2.6.3 Überwachungssystem des Energieverbrauchs.....	7
2.6.4 Erneuerbare Baustoffe	8
2.6.5 Beschaffungsentfernung der Baustoffe.....	9
2.6.6 Stoffliche Bilanz	9
3. MINDESTUMWELTKRITERIEN in der Phase der ARBEITSAUFTRÄGEN erforderlich	10
2.1 Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer	11
2.1.1 Sistemi di gestione ambientale	11
2.1.2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	11
2.7 Erfüllungsbedingungen (VERTRAGSKLAUSELN).....	12
2.7.1 Verbesserungsvarianten.....	12
2.7.2 Sozialklausel	13
2.7.3 Garantie	13
2.7.4 Inspektionskontrollen	14
2.7.5 Schmieröle.....	14
2.7.5.1 Biologisch abbaubare Schmieröle.....	15
2.7.5.2 Regenerierte Schmieröle.....	15
4. NORMATIVE HINWEISE.....	16

1. Einleitung

Das vorliegende Dokument befasst sich mit den Kriterien des Ministerialdekret vom 11. Oktober 2017 – MINDESTUMWELTKRITERIEN (MUK) ZUR VERGABE VON PLANUNGS- UND BAUDIENST-LEISTUNGEN FÜR NEUBAU, SANIERUNG UND INSTANDHALTUNG ÖFFENTLICHER GEBÄUDE

Insbesondere werden die Mindestumweltkriterien erläutert, die zur Gewährleistung der energetischen und ökologischen Nachhaltigkeit bei der Planung und Vergabe von Aufträgen festgelegt wurden.

- Ref. Ministerialdekret 11-10-2017 – Absatz 1.2 *Allgemeine Angaben für die Vergabestelle:*

Die Anwendung der in diesem Dokument bestimmten MUK ermöglicht der Vergabestelle, die Umweltauswirkungen der Bauleistungen für Neubau, Renovierung und Instandhaltung von Gebäuden im Hinblick auf deren gesamten Lebenszyklus zu reduzieren. Im Falle von Vergaben von Planungsarbeiten müssen die Kriterien Bestandteil des technischen Leistungsverzeichnisses sein, welches von der Vergabestelle ausgearbeitet wurde, um die darauffolgende Planung lenken zu können. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Kriterien nicht zur Gänze jene ersetzen, die normalerweise in einem technischen Leistungsverzeichnis angegeben sind, sondern sie ergänzen letztere und legen die Umwelтанforderungen fest, die das Bauwerk erfüllen muss und welche zu bereits angewandten Vorgaben und Leistungen oder Vorschriften, geltend für die Bauwerke, die Gegenstand dieses Dokuments sind, hinzukommen.

Um in der Ausführungsphase der Arbeiten Änderungen zu vermeiden, die nicht mit der Planung übereinstimmen, ist es notwendig, dass die öffentliche Verwaltung in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in den Unterlagen zur Vergabe ausdrücklich darauf hinweist, dass nur Verbesserungen an dem Projekt vorgenommen werden dürfen, welches Gegenstand der Vergabe ist und unter Beachtung der MUK abgefasst wurde, beziehungsweise dass die Variante höhere Leistungen vorsieht als das genehmigte Projekt. Zu diesem Zweck ist im Dokument ein spezifisches Kriterium vorgesehen.

Die Vergabestelle sollte Sanktionen für den Zuschlagsempfänger festlegen (z. B. Geldstrafen), falls die laufenden oder bereits durchgeführten Bauaufträge nicht die Zielsetzungen erreicht haben.

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Auslegung des Ministerialdekret vom 11. Oktober 2017 in Bezug auf die Verwendung der Bewertungskriterien zwischen Planungs- und Bauausschreibungen wurde beschlossen, die ANAC-Richtlinien als Referenz zu verwenden, auch wenn diese noch nicht validiert sind und bis zur Veröffentlichung der neuen Version der Mindestumweltkriterien, die noch in diesem Jahr erfolgen soll, ausgesetzt sind.

Artikel 34 des Kodex der öffentlichen Verträge besagt, dass die Vergabestelle bei Aufträgen jeglicher Höhe in Bezug auf die Kategorien von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen, die unter die Mindestumweltkriterien fallen, die im Rahmen des Aktionsplans für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs in der öffentlichen Verwaltung (NAP GPP) angenommen wurden, in die Entwurfs- und Ausschreibungsunterlagen zumindest die technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln aufnehmen müssen, die in den per Erlass des Ministers für Umwelt und Schutz von Land und Meer angenommenen Mindestumweltkriterien enthalten sind.

Die gleichen Mindestumweltkriterien, insbesondere die Bewertungskriterien, müssen auch bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden.

In Punkt 2.5 des ANAC-Richtlinien heißt es: "Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Mindestumweltkriterien stehen in engem Zusammenhang mit der Art der zu vergebenden Arbeiten, ihren technischen und gestalterischen Merkmalen, dem Kontext, in dem sie angesiedelt sind, und den Zielen, die der Auftraggeber mit der Durchführung der Maßnahme zu verfolgen beabsichtigt, wobei auch die Angaben des Ministerialdekret vom 11. Oktober 2017 in Bezug auf die verschiedenen Arten von Maßnahmen (Neubauten, städtische Umstrukturierung, größere Renovierungen der ersten oder zweiten Ebene, städtische Umstrukturierung, Abriss usw.) sowie in der gleichen Verordnung angegeben."

Kriterien in der Phase der PLANUNGSAUSSCHREIBUNG erforderlich:

- 2.6 ZUSCHLAGSKRITERIEN (BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN)
- 2.6.1 TECHNISCHE FÄHIGKEIT DER PLANER
- 2.6.2 LEISTUNGSVERBESSERUNG DES PROJEKTS
- 2.6.3 ÜBERWACHUNGSSYSTEM DES ENERGIEVERBRAUCHS
- 2.6.4 ERNEUERBARE BAUSTOFFE
- 2.6.5 BESCHAFFUNGSENTFERNUNG DER BAUSTOFFE
- 2.6.6 STOFFLICHE BILANZ

Kriterien in der Phase der ARBEITSAUFTRÄGEN erforderlich:

- 2.1 AUSWAHL DER WIRTSCHAFTSTEILNEHMER
- 2.1.1 UMWELTMANAGEMENTSYSTEME
- 2.1.2 MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

- 2.7 ERFÜLLUNGSBEDINGUNGEN (VERTRAGSKLAUSELN)
- 2.7.1 VERBESSERUNGSVARIANTEN
- 2.7.2 SOZIALKLAUSEL
- 2.7.3 GARANTIEN
- 2.7.4 INSPEKTIONSKONTROLLEN
- 2.7.5 SCHMIERÖLE
- 2.7.5.1 BIOLOGISCH ABBAUBARE SCHMIERÖLE
- 2.7.5.2 REGENERIERTE SCHMIERÖLE

2. Erforderliche MINDESTUMWELTKRITERIEN in der Phase des Planungsausschreibung – BEWERTUNGSKRITERIEN

Unter Bezugnahme auf Absatz 2.7 des ANAC-Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass es für den Planer ratsam ist, in der Planungsphase eine sorgfältige Marktanalyse durchzuführen, um die Verfügbarkeit von Materialien mit den in Abschnitt 2 (Technische Spezifikationen von Bauelementen) angegebenen Merkmalen und die Entfernung der entsprechenden Produktionsstätten zu überprüfen; die Ergebnisse der Marktanalyse können für den Vergabestelle in der Phase der Auswahl der Kriterien für die Bewertung des Angebots im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Vergabe von Bauleistungen eine wertvolle Unterstützung darstellen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, auf das Kriterium 2.6.5 (Entfernung der Lieferung von Bauprodukten) zurückzugreifen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geprüften MUK und ihre Referenzdokumenten.

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR NEUBAU, SANIERUNG UND INSTANDHALTUNG ÖFFENTLICHE GEBÄUDE	PRÜFUNG	REFERENZDOKUMENT	DATUM
2.6 ZUSCHLAGSKRITERIEN (BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN)			
2.6.1 Technische Fähigkeit der Planer			
2.6.2 Leistungsverbesserung des Projekts			
2.6.3 Überwachungssystem des Energieverbrauchs			
2.6.4 Erneuerbare Baustoffe			
2.6.5 Beschaffungsentfernung der Baustoffe			
2.6.6 Stoffliche Bilanz			

2.6. Zuschlagkriterien (belohnende Bewertungskriterien)

2.6.1 Technische Fähigkeit der Planer

2.6.1 Technische Fähigkeit der Planer

Dem erstellten Angebot wird eine Belohnungswertung... (40) von:

- *einem Experten auf dem Gebiet von Energie- und Umweltaspekten, von einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß der internationalen Norm ISO/IEC 17024 oder gleichwertig, welche eines der Protokolle für ökologische-energieeffiziente Nachhaltigkeit der Gebäude (rating systems) auf nationaler oder internationaler Ebene anwendet (einige Beispiele für diese Protokolle sind: BREEAM, CASACLIMA, ITACA, LEED, WELL).*
- *einer beliebigen Planungseinrichtung (wie in den Vorschriften für Vergaben vorgesehen), in der wenigstens ein Experte gemäß vorangehendem Punkt tätig zugewiesen ist.*
- **Nachweis:** *Die Planungsgesellschaften legen das curriculare Profil ihrer Experten sowie die entsprechenden gültigen Zulassungsbescheinigungen bzw. mit den ordnungsgemäßen beruflichen Fortbildungsguthaben vor. Die einzelnen Planer legen ihren Lebenslauf und die gültige Akkreditierungszertifizierung (mit den ordnungsgemäßen beruflichen Fortbildungsguthaben) vor.*

2.6.2 Leistungsverbesserung des Projekts

2.6.2 Leistungsverbesserung des Projekts

Es wird eine Belohnungswertung von... (41) (siehe Anmerkung 42) dem Projekt zugewiesen, das für eines oder alle in Kap. 2 „Mindestumweltkriterien“ beschriebenen Grundkriterien bessere Leistungen vorsieht. Diese Wertung ist proportional zur Anzahl der Grundkriterien, für die eine bessere Leistung vorgesehen ist.

Den Projekten, die die Verwendung von Werkstoffen oder Kunstbauten vorsehen, welche einen Mindestgehalt von beim Verbraucher angefallenen Werkstoffen aus der Verwertung von Abfällen und Material aus der Zerlegung von komplexen Produkten aufweisen, der höher ist als der in den entsprechenden technischen Spezifikationen angegebene, wird eine Wertung von mindestens 5% der technischen Wertung zugewiesen. Die Pflicht zur Einhaltung der von den einschlägigen technischen Vorschriften, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Parlaments und des Rats vom 9. März 2011, die harmonisierte Bedingungen für den Vertrieb von Bauprodukten vorsieht, sowie den anderen technischen Spezifikationen festgelegten Leistungsvoraussetzungen, die die weiterenmaßgeblichen Umweltmerkmale während des Lebenszyklus dieser Werkstoffe und Kunstbauten bestimmen, bleibt davon unberührt.

Nachweis: *Zum Nachweis der Konformität mit diesem Kriterium muss der Planer einen technischen Bericht vorlegen, aus dem die vorgesehene Leistungsverbesserung gegenüber der Mindestbasissituation und den erreichbaren Ergebnissen hervorgeht. Falls das Projekt einer Überprüfungsphase unterzogen wird, die für die darauffolgende Zertifizierung des Gebäudes nach einem der Protokolle für ökologische-energieeffiziente Nachhaltigkeit der Gebäude (rating systems) auf nationaler oder internationaler Ebene gültig ist, kann die Konformität mit diesem Kriterium nachgewiesen werden, wenn in der Zertifizierung alle Voraussetzungen erfüllt werden, die sich auf die*

von diesem Kriterium verlangten Umweltleistungen beziehen. In diesen Fällen ist der Planer von der Vorlage der obigen Unterlagen befreit, aber es werden die von dem jeweiligen Zertifizierungsprotokoll für nachhaltiges Bauen verlangten Ausarbeitungen und/oder Dokumente verlangt.

Wenn die Vergabestelle das Gebäude nach einem der oben genannten Schemata vor der Eröffnung der Baustelle zertifizieren lassen will, teilt der Bieter der Vergabestelle mit, welches Zertifizierungssystem er verwenden möchte, und nach Beginn des Zertifizierungsprozesses muss er die Bewertung des Projekts (Design Review) durch die dritte Zertifizierungsstelle hinsichtlich des Nachweises des Erreichens der verlangten Voraussetzungen vorlegen.

Was die Verwendung von Werkstoffen oder Kunstbauten angeht, die einen Mindestgehalt von beim Verbraucher angefallenen Werkstoffen aus der Verwertung von Abfällen und Material aus der Zerlegung von komplexen Produkten aufweisen, muss der Planer erklären, ob diese Werkstoffe oder Kunstbauten zum Erreichen der Lärmwerte der verschiedenen Zweckbestimmungen der mit der Ausschreibung bestimmten Immobilien verwendet werden und außer den in der entsprechenden technischen Spezifikation verlangten Unterlagen auch eine Erklärung des Herstellers beifügen, aus der hervorgehen muss: die Herkunft des verwendeten wiedergewonnenen Werkstoffs, wobei anzugeben ist, ob es sich um beim Verbraucher angefallene Werkstoffe oder um Abfälle aus Produktion oder Zerlegung der komplexen Produkte oder eine Kombination handelt, sofern dies technisch möglich ist; die Bescheinigung, dass dieser Kunstbau oder Werkstoff mit der CE-Kennzeichnung ausgestattet ist.

2.6.3 Überwachungssystem des Energieverbrauchs

2.6.3 Überwachungssystem des Energieverbrauchs

Um den Energieverbrauch in den Gebäuden zu optimieren, unbeschadet der Vorschriften und der strengeren Verordnungen (z. B. Bauordnungen der Gemeinde usw.), wird dem Projekt von Neubaumaßnahmen (42), einschließlich Abriss- und Wiederaufbaumaßnahmen und größere Renovierungsmaßnahmen ersten Grades (43) an Einrichtungen und Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen und den Einbau und die Inbetriebnahme eines Überwachungssystems des Energieverbrauchs im Zusammenhang mit dem System für die Automatisierung der Steuerung, Regelung und Verwaltung der Gebäudetechnologien und Feuerungsanlagen (BACS – Building Automation and Control System) (44) vorsehen, das der Klasse A, wie in der Tabelle 1 der Norm UNI E 15232 in der geltenden Fassung oder einer gleichwertigen Norm angeführt, entspricht, eine Belohnungswertung von... (45) zugewiesen.

Dieses System muss in der Lage sein, den Bewohnern und den mit dem Management der Gebäude betrauten „Energy-Managers“ Informationen über den Energieverbrauch im Gebäude mit Daten in Echtzeit zu vermitteln, die von kombinierten Sensoren mit einer Messhäufigkeit von mindestens dreißig Minuten übertragen werden. Das Überwachungssystem muss in der Lage sein, die erfassten Daten zu speichern und separat die wichtigsten Verbrauchsarten des Gebäudes zu überwachen (zumindest Heizung, Kühlung, Brauchwassererwärmung, Beleuchtung, sonstigen Stromverbrauch) und, sofern dies nützlich ist, eine Unterteilung des Verbrauchs nach Bereichen vornehmen (im Fall der Heizung und/oder Kühlung ist eine getrennte Verwaltung nach Bereichen vorgesehen).

Die Daten müssen heruntergeladen und analysiert werden können. Ferner muss das System Informationen vermitteln, die es den Bewohnern, dem Wartungspersonal und dem Energy-Manager des Gebäudes gestatten, die Heizung, Kühlung, Brauchwassererwärmung, Beleuchtung und den anderen Stromverbrauch für jeden Bereich des Gebäudes zu optimieren.

Das System muss außerdem die Analyse und die Steuerung des Energieverbrauchs nach Bereichen innerhalb des Gebäudes (Heizung, Kühlung, Brauchwassererwärmung, Beleuchtung und den anderen

Stromverbrauch), die Optimierung aller Basisparameter nach den Außenbedingungen sowie die Feststellung eventueller Abweichungen von den im Projekt vorgesehenen Leistungen zulassen.

Das System muss von einem Mess- und Nachweisplan begleitet werden, der alle zu messenden Größen je nach ihrer Bedeutung angibt und die Analyse- und Korrekturmethode der Daten erläutert, um den Nutzern und/oder dem Energy-Manager die notwendigen Informationen zu vermitteln, damit die Optimierung des Energiemanagements des Gebäudes möglich ist.

Nachweis: *Der Planer muss technische Entscheidungen treffen, mit denen das Kriterium erfüllt werden kann und vorschreiben, dass der Auftragnehmer in der Beschaffungsphase die Übereinstimmung mit dem Kriterium über die nachstehende Dokumentation sicherzustellen hat:*

- Spezifikationen für das Überwachungssystem des Energieverbrauchs, einschließlich Informationen über die Nutzerschnittstelle:
- Mess- und Nachweisplan gemäß dem Standard IPMVP (International Performance Measurement and Verification Protocol) sowie das internationale Protokoll zur Messung und Überprüfung der Leistungen.

Diese Dokumentation muss der Vergabestelle in der Phase der Ausführung der Arbeiten in der in dem entsprechenden Leistungsverzeichnis vorgeschriebenen Weise vorgelegt werden. Falls der Auftraggeber kein Building-Energy-Management-System (BEMS) verlangt hat, ist diese Voraussetzung dennoch erfüllt, wenn ein Service für ein effizientes Energiemanagement vorgesehen und vertraglich geregelt wurde.

2.6.4 Erneuerbare Baustoffe

2.6.4 Erneuerbare Baustoffe

Es wird eine Belohnungswertung von... (46) für die Verwendung von Baustoffen aus erneuerbaren Rohstoffen (47) mit mindestens 20% Gewichtsanteil am Gesamtgewicht des Gebäudes ausschließlich Tragkonstruktionen zugewiesen. Die Vergabestelle legt die Belohnungswertung fest, die zugewiesen werden kann. Sie ist progressiv und sieht mindestens drei verschiedene Schwellenwerte vor, die sich nach dem Gewichtsanteil von 20% oder mehr richten.

Nachweis: *Der Planer muss technische Entscheidungen treffen, mit denen das Kriterium erfüllt werden kann, und vorschreiben, dass der Bieter bei der Ausschreibung erklärt, mit welchen Baustoffener das Kriterium erfüllt, mit dem entsprechenden Prozentanteil, sowie der Vergabestelle in der Phase der Ausführung der Arbeiten die Dokumentation zum Nachweis der Übereinstimmung der verwendeten Baustoffe mit den erklärten Eigenschaften vorlegen. Die Angebotsunterlagen müssen Informationen zum prozentualen Gewichtsanteil der Baukomponenten oder Baustoffe enthalten (z. B. Fenster, Farben, Dämmmaterial), die im Gebäude verwendet werden und aus erneuerbaren Rohstoffen bestehen; dies gilt nicht für Tragkonstruktionen (vertikale und horizontale/schräge Abschlüsse und interne vertikale und horizontale Abtrennungen, mit Ausnahme des Strukturteils von Zwischendecken) des untersuchten Gebäudes. Zur Berechnung werden die jeweiligen Abschnitte im technischen Bericht gemäß Artikel 4, Absatz 25, des Dekrets des Präsidenten der Republik 59/09 herangezogen. Außerdem sind die Angaben für das gesamte Gebäude im Fall von Neubauten und bei Renovierungen für die von den Maßnahmen betroffenen Elemente erforderlich.*

2.6.5 Beschaffungsentfernung der Baustoffe

2.6.5 Beschaffungsentfernung der Baustoffe

Dem Projekt eines Neubaus oder einer Renovierung, das die Verwendung von in einer Entfernung von maximal 150 km von der Verwendungsbaustelle extrahierten, gesammelten oder verwerteten sowie verarbeiteten (Herstellungsprozess) Werkstoffen zu mindestens 60% Gewichtsanteilen aller verwendeten Werkstoffe vorsieht, wird eine Belohnungswertung von... (48) zugewiesen. Unter maximaler Entfernung versteht man die Summe aller Transportstrecken innerhalb der Produktionskette. Falls einige Transporte per Eisenbahn oder auf dem Seeweg erfolgen, ist für die Berechnung dieser Entfernungen ein Multiplikationsfaktor von 0.25 anzuwenden.

Nachweis: *Der Planer muss technische Entscheidungen treffen, mit denen das Kriterium erfüllt werden kann, und vorschreiben, dass der Bieter bei der Ausschreibung erklärt, mit welchen Werkstoffen er das Kriterium erfüllt, und für jeden die Orte angeben, in denen die verschiedenen Phasen der Produktionskette erfolgen, sowie die entsprechende Berechnung der zurückgelegten Strecken vornehmen. Diese Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Bieters muss der Vergabestelle in der Ausführungsphase der Arbeiten in der in dem entsprechenden Leistungsverzeichnis vorgeschriebenen Weise vorgelegt werden.*

2.6.6 Stoffliche Bilanz

2.6.6 Stoffliche Bilanz

Für die Erstellung einer stofflichen Bilanz, die sich auf die effiziente Nutzung der Ressourcen (49) bezieht, die für den Bau und die Instandhaltung der Kunstbauten und/oder für die ausschreibungsgegenständliche Dienstleistung eingesetzt werden, wird eine Belohnungswertung von "5" vergeben.

Nachweis: *Der Bericht muss eine Quantifizierung der materiellen Ressourcen in Input und Output (Ende der Lebensdauer der Kunstbauten) enthalten, aus der der mutmaßliche Verwendungszweck von Materialien hervorgeht, die das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben (z.B. Recycling, energetische Verwertung, Deponie usw.) oder die instandgehalten wurden.*

Bei der Materialquantifizierung sind auch die verwendeten Materialarten (z. B. Stahl, Glas, Aluminium, Kunststoff usw.) anzugeben. Bei Bauteilen, deren ursprüngliche Zusammensetzung nicht leicht zu ermitteln ist (z. B. Elektronikplatinen, Kabel, Kabelbäume usw.), ist es ratsam, zumindest die Anzahl, Art und das Gewicht der einzelnen Elemente anzugeben.

Der Bericht enthält einen beschreibenden Teil der Anlage und die Art und Weise, wie die Ressourcen während der Installation und Wartung verwaltet werden, sowie eine Tabelle, die die Quantifizierung des Ressourcenverbrauchs in den Inputs und Outputs aufzeigt.

Der Bieter hat das Recht, ein oder mehrere Unternehmen in die Lieferkette einzubeziehen, die an der Herstellung der ausschreibungsgegenständlichen Produkte beteiligt sind.

3. MINDESTUMWELTKRITERIEN in der Phase der ARBEITSAUFTRÄGEN erforderlich

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geprüften MUK und ihre Referenzdokumenten.

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR NEUBAU, SANIERUNG UND INSTANDHALTUNG ÖFFENTLICHE GEBÄUDE	PRÜFUNG	REFERENZDOKUMENT	DATUM
2.1 AUSWAHL DER WIRTSCHAFTSTEILNEHMER			
2.1.1 Umweltmanagementsysteme			
2.1.2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen			
2.7 ERFÜLLUNGSBEDINGUNGEN (VERTRAGSKLAUSELN)			
2.7.1 Verbesserungsvarianten			
2.7.2 Sozialklausel			
2.7.3 Garantien			
2.7.4 Inspektionskontrollen			
2.7.5 Schmieröle			
2.7.5.1 Biologisch abbaubare Schmieröle			
2.7.5.2 Regenerierte Schmieröle			

2.1 Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer

2.1.1 Sistemi di gestione ambientale

2.1.1 Umweltmanagementsysteme

Der Auftragnehmer muss nachweisen können, dass er während der Vertragserfüllung die Umweltmanagementmaßnahmen anwenden kann und zwar so, dass mittels Anwendung eines Umweltmanagementsystems die geringstmöglichen Umweltauswirkungen verursacht werden. Dieses System muss den europäischen und internationalen Normen bezüglich Umweltmanagement entsprechen oder eine Zertifizierung von einer anerkannten Organisation besitzen.

Nachweis: *Der Bieter muss im Besitz einer gültigen EMAS-Registrierung (Verordnung Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) oder einer Zertifizierung gemäß Europäischer Norm EN ISO 14001:2004 sein oder gemäß den europäischen und internationalen Normen bezüglich Umweltmanagement eine zertifizierte Konformitätsbewertung einer anerkannten Organisation besitzen. Es werden auch andere Nachweise bezüglich gleichwertiger Umweltmaßnahmen akzeptiert, welche von einer Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert werden müssen, wie eine ausführliche Beschreibung des vom Bieter angewandten Umweltmanagementsystems (Umweltpolitik, erste Umweltprüfung, Programm zur Verbesserung, Prüfung und Bewertung, Festlegung der Verantwortung, Dokumentationssystem) mit besonderem Bezug auf folgende Verfahren:*

- operative Überprüfung bezüglich der Anwendung der von Art. 15, Absatz 9 und Absatz 11 des Dekrets des Präsidenten der Republik 207/2010 vorgesehenen Maßnahmen auf der Baustelle;
- Überwachung und Messung der Umweltkomponenten;
- Vorbereitung auf Notfallsituationen (die Auswirkungen auf die Umwelt haben können) und Reaktionen.

2.1.2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

2.1.2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer muss die Grundsätze der sozialen Verantwortung befolgen, indem er Verpflichtungen bezüglich der Übereinstimmung mit den Sozialmindeststandards und der Überwachung derselben übernimmt.

Der Auftragnehmer muss die Richtlinien des Ministerialdekret vom 6. Juni 2012 „Leitfaden zur Integrierung der Sozialstandards bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ anwenden, um die Einhaltung der international anerkannten und von einigen internationalen Übereinkommen bestimmten Sozialmindeststandards zu fördern:

- die acht IAO-Kernübereinkommen Nr. 29, 87,98, 100,105, 111, 138 und 182;
- das IAO-Übereinkommen Nr. 155 „Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt“;
- das IAO-Übereinkommen Nr. 131 „Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen“;
- das IAO-Übereinkommen Nr. 1 über die Arbeitsdauer (Industrie);
- das IAO-Übereinkommen Nr. 102 „Übereinkommen über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit“ (Mindestnormen);
- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“;

- Art. Nr. 32 des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“;

In Bezug auf die Länder, in denen die Arbeitsstufen ausgeführt werden, auch auf den verschiedenen Ebenen ihrer eigenen Lieferkette (Lieferanten, Untertieranten), muss der Auftragnehmer nachweisen, dass er die nationale Gesetzgebung oder, wenn er einem anderen Mitgliedstaat angehört, die nationale Gesetzgebung gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Mindestlohn, angemessene Arbeitszeit und soziale Sicherheit (Vorsorge und Fürsorge) einhält. Der Auftragnehmer muss auch Organisationsmodelle und geeignete Verwaltungsinstrumente wirksam umgesetzt haben, um unverantwortlichen Handlungen gegen die individuelle Persönlichkeit und illegalem Handel oder Ausbeutung der Arbeitskraft vorzubeugen.

Nachweis: Der Bieter kann die Konformität dieses Kriteriums nachweisen, indem er die Dokumentation der Etiketten bezüglich der Einhaltung der oben genannten internationalen Übereinkommen der IAO auf den verschiedenen Ebenen der Vertriebskette vorweist. Dazu zählen die Zertifizierung SA 8000:2014 oder gleichwertige (wie z.B. die BSCI- oder Social Footprint- Zertifizierung) oder alternativ muss er nachweisen, dass er die Anweisungen des Ministerialdekret vom 6. Juni 2012 „Leitfaden zur Integrierung der Sozialstandard bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ befolgt hat. Dieser Leitfaden sieht die Einrichtung eines „strukturierten Dialogs“ auf den verschiedenen Ebenen der Vertriebskette mittels Übermittlung eines Fragebogens zur Sammlung von Informationen bezüglich der Arbeitsbedingungen, mit besonderem Augenmerk auf die bestimmten Profile der genannten Übereinkommen der Lieferanten und Untertieranten, vor.

Die erfolgreiche Anwendung von Organisationsmodellen und geeigneten Verwaltungsinstrumenten zur Vorbeugung von unverantwortlichen Handlungen gegen die individuelle Persönlichkeit und illegalem Handel oder Ausbeutung der Arbeitskraft kann auch mit einem Beschluss mittels Anwendung der Organisationsmodelle und Verwaltungsinstrumente gemäß GvD 231/01 vonseiten des Kontrollorgans nachgewiesen werden und zwar gemeinsam mit: einer Risikobewertung bezüglich der Handlungen gemäß Art. 25quinquies des GvD 231/01 und Art. 603bis des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes 199/2016; Benennung einer Aufsichtsstelle gemäß Art. 6 des GvD 231/01; Aufbewahrung des Jahresberichts mit den Absätzen bezüglich Audit und Überprüfungen für die Vorbeugung von Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit und von illegalem Handel sowie Ausbeutung der Arbeitskraft (oder illegaler Anwerbung unterbezahlter Landarbeiter).

2.7 Erfüllungsbedingungen (VERTRAGSKLAUSELN)

2.7.1 Verbesserungsvarianten

2.7.1 Verbesserungsvarianten

Es sind nur Verbesserungsvarianten gegenüber dem zu vergebenden Projekt zugelassen, das unter Einhaltung der Kriterien und der technischen Spezifikationen gemäß Kapitel 2 ausgearbeitet ist, wonach die Variante höhere Leistungen als das gebilligte Projekt vorsieht.

Varianten müssen vorher vereinbart und von der Vergabestelle bewilligt werden, die deren effektiven verbessernden Beitrag überprüfen muss.

Die Vergabestelle muss Selbstschutzmechanismen gegenüber dem Zuschlagnehmer vorsehen (z.B. Geldstrafen oder Auflösung des Vertrags), wenn die Projektkriterien nicht eingehalten werden.

Nachweis: Der Auftragnehmer legt in der Ausführungsphase einen technischen Bericht unter Beifügung der grafischen Ausarbeitungen vor, aus denen die anzubringenden Varianten, die vorgesehenen

Maßnahmen und die damit erreichbaren Ergebnisse hervorgehen. Die Vergabestelle muss Überprüfungen und technische Kontrollen im Laufe der Arbeiten vorsehen, um die Übereinstimmung zwischen den Erklärungen und den effektiv vom Auftragnehmer auf der Grundlage der in Kapitel 2 enthaltenen Kriterien angebrachten Verbesserungen festzustellen.

2.7.2 Sozialklausel

2.7.2 Sozialklausel

Die Arbeitnehmer müssen mit Verträgen eingestuft werden, die mindestens die Arbeitsbedingungen und den Mindestlohn des letzten unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrags (CCNL) vorsehen.

Werden Zeitarbeitnehmer für kurze Zeit (weniger als 60 Tage) beschäftigt, versichert sich der Bieter, dass die Schulung für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz (sowohl allgemein als speziell) durchgeführt wurde; dabei wird über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgegangen, die einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen für die Durchführung der Schulung der Arbeitnehmer vorsehen.

Nachweis: *Der Auftragnehmer muss die Anzahl und die Namen der Arbeitnehmer bekanntgeben, die er auf der Baustelle beschäftigen will. Außerdem muss er auf Anfrage der Vergabestelle bei der Vertragserfüllung die Einzelverträge der Arbeitnehmer vorlegen; diese können befragt werden, um die korrekte und effektive Anwendung des Vertrags zu überprüfen. Der Auftragnehmer kann zusätzlich auch die Bescheinigung der erfolgten Zertifizierung SA8000:2014 vorlegen (Zertifizierungen SA8000 vorheriger Versionen sind ausgeschlossen). Der Auftragnehmer kann ferner den Bericht des Aufsichtsorgans gemäß gesetzvertretendem Dekret 231/01 beifügen, soweit dieser Bericht alternativ die Ergebnisse der Audits über die Betriebsverfahren in den Bereichen Umwelt/Abfallentsorgung/Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz/Whistleblowing/deontologischer Kodex enthält; Anwendung des Standards ISO 26000 im Zusammenhang mit der Referenzpraxis UNI 18:2016 oder den Leitlinien OCSE zu den Verhaltensweisen von verantwortungsvollen Unternehmen. Bei Beschäftigung von Zeitarbeitnehmern*

über kurze Zeiträume (weniger als 60 Tage) legt der Bieter die Dokumente zum Nachweis (Zeugnisse) ihrer Schulung im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (entweder „allgemein“, durchgeführt bei der Zeitarbeitsagentur, oder „speziell“, durchgeführt auf der Baustelle/ im Betrieb anbietenden Unternehmen und unterschiedlich je nach dem Risikograd der Arbeiten) vor, wie von der Vereinbarung Staat-Regionen vom 21.12.2011 vorgesehen.

2.7.3 Garantien

2.7.3 Garantien

Der Auftragnehmer muss die Dauer und die Merkmale der geleisteten Garantien angeben, auch für den Einbau, entsprechend den geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den laufenden Vertrag. Die Garantie muss von den anwendbaren Bedingungen und eventuellen Vorschriften des Herstellers für die Wartungs- und Einbauverfahren begleitet werden, die die Einhaltung der erklärten Leistungen der Komponente sicherstellen.

Nachweis: *Der Auftragnehmer muss eine Garantiebescheinigung und Hinweise zu den Wartungs- und Einbauverfahren vorlegen.*

2.7.4 Inspektionskontrollen

2.7.4 Inspektionskontrollen

Eine Inspektionstätigkeit muss in Übereinstimmung mit der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17020:2012 von einer Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden, um während der Ausführung der Arbeiten die Einhaltung der technischen Spezifikationen des Gebäudes, der Bauteile und der Baustelle, die im Projekt definiert sind, zu überprüfen. Bezüglich des Gehalts an wiederverwertetem oder recyceltem Material (Kriterium "wiederverwertetes oder recyceltes Material") ist, falls bei Angebotseinreichung das Ergebnis einer Inspektionstätigkeit (anstelle einer Zertifizierung) eingereicht wurde, die Inspektionstätigkeit während der Ausführungsphase obligatorisch. Das Ergebnis der Inspektionstätigkeit ist der Vergabestelle unmittelbar mitzuteilen. Die Kosten der Inspektionstätigkeit trägt der Auftragnehmer.

2.7.5 Schmieröle

2.7.5 Schmieröle

Der Auftragnehmer muss für die Baustellenfahrzeuge und -maschinen Schmieröle verwenden, die zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und/oder zur Reduzierung der Abfälle beitragen, wie biologisch abbaubare oder aufbereitete, wenn die Vorschriften des Herstellers deren Verwendung nicht ausdrücklich ausschließen.

Nachstehend werden die Umweltvoraussetzungen für die zwei Schmierölkategorien beschrieben.

2.7.5.1 Biologisch abbaubare Schmieröle

2.7.5.1 Biologisch abbaubare Schmieröle

Schmieröl kann als biologisch abbaubar bezeichnet werden, wenn es den Umwelt- und Leistungskriterien der Entscheidung 2011/381/UE (50) in der geltenden Fassung oder einer Bescheinigung entspricht, die den Grad der vollständigen Bioabbaubarkeit nach einer der normalerweise für deren Ermittlung eingesetzten Methoden enthält: OCSE 310, OCSE 306, OCSE 301 B, OCSE 301 C, OCSE 301 D, OCSE 301 F.

<i>BIOLOGISCH ABBAUBARES SCHMIERÖL</i>	<i>BIOABBAUBARKEIT MINDESTENS</i>
<i>Hydrauliköle</i>	<i>60 %</i>
<i>Schmieröle für kinematische Mechanismen und Getriebe</i>	<i>60 %</i>
<i>Schmierfette</i>	<i>50 %</i>
<i>Kettenöle</i>	<i>60 %</i>
<i>Öle 4-Takt-Motoren</i>	<i>60 %</i>
<i>Öle 2-Takt-Motoren</i>	<i>60 %</i>
<i>Getriebeöle</i>	<i>60 %</i>

2.7.5.2 Regenerierte Schmieröle

2.7.5.2 Regenerierte Schmieröle

Darunter verstehen sich Schmieröle, die zu mindestens 15% aufbereitet sind. Die aufbereiteten Anteile variieren je nach den Formulierungen gemäß der folgenden Tabelle.

<i>MOTORENÖL</i>	<i>AUFBEREITETER ANTEIL MINDESTENS</i>
<i>10W40</i>	<i>15 %</i>
<i>15W40</i>	<i>30 %</i>
<i>20W40</i>	<i>40 %</i>
<i>HYDRAULIKÖL</i>	<i>AUFBEREITETER ANTEIL MINDESTENS</i>
<i>ISO 32</i>	<i>50 %</i>
<i>ISO 46</i>	<i>50 %</i>
<i>ISO 68</i>	<i>50 %</i>

Nachweis: Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Erfüllungsphase des Vertrags geführt. Beim Angebot muss der Bieter zur Gewährleistung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters der Herstellerfirma vorlegen, die die Konformität zu den oben genannten Kriterien bescheinigt.

Während der Erfüllung des Vertrags muss der Auftraggeber der Vergabestelle eine vollständige Liste der verwendeten Schmieröle vorlegen und sich von der Übereinstimmung mit dem Kriterium durch Verwendung von Produkten vergewissern, die alternativ aufweisen:

- das EU-Umweltzeichen oder gleichwertig;
- eine Produktzertifizierung, ausgestellt von einer Konformitätsbewertungsstelle, die den Anteil an Recyclingmaterial als ReMade in Italy® bescheinigt, oder gleichwertig;

4. NORMATIVE HINWEISE

Für jedes MUK-Kriterium werden die in Ministerialdekret 11.10.2017 definierten normativen Verweise angegeben.

KODE	TITEL	NORMATIVE HINWEISE
2.1.1	Umweltmanagementsysteme	Verordnung Nr.1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung; EN ISO 14001;
2.1.2	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	Ministerialdekret vom 6. Juni 2012; IAO-Kernübereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, 155, 131, 1, 102; Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Art. Nr. 32 des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“; GvD 231/01; Art. 25 des GvD 231/01; Art. 603bis Strafgesetzbuchs; Gesetz 199/2016;
2.6.1	Technische Fähigkeit der Planer	ISO/IEC 17024
2.6.2	Leistungsverbesserung des Projekts	Verordnung (EU) Nr. 305/2011;
2.6.3	Überwachungssystem des Energieverbrauchs	UNI EN 15232; Ministerialdekret vom 26. Juni 2015 "Anwendung der Berechnungsmethoden für energetische Leistungen und Definition der Vorgaben und Mindestkriterien der Gebäude"; Ministerialdekret vom 26. Juni 2015, Anl. 1 Art. 3.2, Absatz 10;
2.6.4	Erneuerbare Baustoffe	Art. 4, Absatz 25, des Dekrets des Präsidenten der Republik 59/09;

		UNI EN ISO 14021:2016;
2.7.2	Sozialklausel	GvD 231/01; Standard ISO 26000 im Zusammenhang mit der Referenzpraxis UNI 18:2016 oder den Leitlinien OCSE;
2.7.4	Inspektionskontrollen	UNI CEI EN ISO/IEC 17020:2012;
2.7.5.1	Biologisch abbaubare Schmieröle	Entscheidung 2011/381/EU;